



Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft

Stubenring 1
1010 Wien

ZI. 13/1 06/26

GZ UW 4.1.2/0007-I/4/2006

BG, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird (WRG-Novelle 2006)

Referent: Dr. Gerhard Braumüller, Steiermärkische Rechtsanwaltskammer

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Zielsetzungen der WRG-Novelle 2006

Die geplante WRG-Novelle 2006 soll zu Einsparungen bei der Vollziehung des Wasserrechtsgesetzes 1959 führen. Zu diesem Zweck soll für gewisse Wärmepumpen ein Anzeigeverfahren eingeführt werden, der Entfall der Kollaudierung soll möglich werden, die letztmalige Überprüfung der Erfüllung von Erlöschensvorkehrungen soll entfallen können, im Zusammenhang mit Schutzgebieten sind Änderungen vorgesehen.

Grundsätzlich sind Bestrebungen, die zu einer Vereinfachung der Verwaltung und der Vollziehung der Gesetze führen, zu begrüßen. Solche stehen aber häufig im Widerspruch dazu, dass Gesetz- und Verordnungsgeber sowie letztlich die vollziehenden Organe der staatlichen Verwaltung angehalten sind, für Rechtssicherheit zu sorgen und dafür, dass ihre Anordnungen für die Normunterworfenen verständlich sind und es ihnen ermöglichen, die Rechtslage auch selbst und vorausschauend zutreffend zu beurteilen. Letztlich ist Klarheit der generellen Normen anzustreben, allzu unbestimmte Rechtsbegriffe sind zu vermeiden.

Vor diesem Hintergrund seien folgende Anmerkungen zu den einzelnen vorgeschlagenen Änderungen im Wasserrechtsgesetz erlaubt:

§ 29 WRG – Letztmalige Vorkehrungen

Nach dem vorgeschlagenen Gesetzestext soll die Wasserrechtsbehörde die Möglichkeit haben, festzustellen, dass die Überprüfung entfällt, ob behördlichen Anordnungen nach § 29 Abs 1 WRG entsprochen wurde.

Diese Möglichkeit soll bei Anlagen bestehen, die *„keine besondere Bedeutung haben oder durch die fremde Rechte oder öffentliche Interessen nicht in größerem Umfang berührt werden“*. Unklar ist daran, nach welchen Kriterien beurteilt werden soll, ob eine Anlage *„keine besondere Bedeutung“* hat. Diese Formulierung ist zu unbestimmt: Es wäre zwar erwägenswert, als Kriterium für die Beurteilung, ob eine Anlage als minderbedeutend einzustufen ist, die Berührung fremder Rechte oder öffentlicher Interessen heranzuziehen und dies so zu normieren. Dies soll aber als Alternative (arg *„oder“*) ohnedies Gesetz werden, sodass für die Qualifikation einer Anlage als solcher (bloß) ohne besondere Bedeutung andere Kriterien maßgeblich sein müssen. Diese sind jedoch nicht genannt.

Ebenso unbestimmt ist, dass eine Anlage dann als minderbedeutend eingestuft werden können soll, wenn sie fremde Rechte oder öffentliche Interessen nicht in *„größerem Umfange“* berührt. Davon abgesehen folgt daraus ein Rechtsschutzdefizit für die Inhaber fremder Rechte. Sie können zwar wohl in der Regel (mangels amtswegiger Überprüfung durch die Behörde) nach § 138 Abs 1 iVm § 138 Abs 6 WRG Abhilfe verlangen oder den Zivilrechtsweg beschreiten, wenn sie durch die mangelhafte Erfüllung der letztmaligen Vorkehrungen beeinträchtigt werden. Dennoch wird vorgeschlagen, dass eine Anlage nur dann als minderbedeutend eingestuft werden darf, wenn fremde Rechte oder öffentliche Interessen durch die Ausführung der Erlöschensvorkehrungen nicht berührt oder nicht beeinträchtigt werden. Ob die Anlage selbst fremde Rechte (in kleinerem oder größerem Umfang) berührt, erscheint dagegen nicht von Bedeutung.

Generell erscheint die Frage wenig relevant, ob eine Anlage von besonderer Bedeutung ist oder fremde Rechte oder öffentliche Interessen berührt/beeinträchtigt werden, sondern vor allem wieweit dies für die Erfüllung der letztmaligen Vorkehrungen zutrifft.

Die Behörde soll davon absehen können, dass der Adressat der Erlöschensvorkehrungen die Durchführung der angeordneten Maßnahmen durch das Gutachten eines Zivilingenieurs bescheinigt (im nach dem vorliegenden Vorschlag ähnlich gestalteten vereinfachten Überprüfungsverfahren [vgl § 121 WRG neu] ist solches nicht vorgesehen). Dies sollte im Bereich des § 29 WRG (so wie bei § 121 WRG) nicht vorgesehen werden, weil es die Rechtssicherheit nicht fördert, sondern Streitigkeiten (insbesondere mit den Inhabern fremder Rechte, wenn – wie derzeit vorgesehen – die Überprüfung dann entfallen kann, wenn sie nicht in „größerem Umfang“ berührt werden). So werden letztlich die Behörden nicht effektiv entlastet.

§ 34 WRG –Schutzanordnungen gemeinsam mit wasserrechtlicher Bewilligung

Nach dem geplanten neuen letzten Satz des § 34 Abs 1 WRG sollen Schutzanordnungen – wohl zwingend – unter einem in jenem Bescheid angeordnet werden, mit dem die wasserrechtliche Bewilligung für die zu schützende Anlage

erteilt wird. Diese Regelung ist aus folgenden Gründen nicht zweckmäßig und auch nicht der Verwaltungsvereinfachung dienlich:

Nach herrschender Auffassung zur derzeitigen Rechtslage sind Schutzanordnungen gem § 34 Abs 1 WRG nicht Bestandteil der für eine Wasserversorgungsanlage zu erteilenden wasserrechtlichen Bewilligungen, sondern Anordnungen, die im öffentlichen Interesse an einer einwandfreien Wasserversorgung erlassen werden, weil eine Wasserversorgungsanlage wasserrechtlich bewilligt wurde oder aber weil ein solcher Schutz für eine an sich nicht bewilligungspflichtige Wasserversorgungsanlage geboten erscheint.

In der Regel wird der Schutz einer Wasserversorgungsanlage von dem Zeitpunkt an notwendig sein, zu dem sie zulässigerweise in Betrieb geht. Dem gegenüber mag es durchaus sinnvoll sein – in vielen Fällen – die notwendigen Schutzanordnungen bereits gemeinsam mit der wasserrechtlichen Bewilligung (gleichzeitig mit dieser, parallel dazu) zu verfügen.

Dies – wie vorgesehen – zwingend anzuordnen, kann jedoch Schwierigkeiten bereiten und widerspricht daher dem erklärten Ziel der Verwaltungsvereinfachung, wenn dies im Einzelnen aus sachlichen Gründen nicht möglich ist, und zwar im einfachen Fall, dass die Wasserversorgungsanlage nicht bewilligungspflichtig ist, aber auch im ohne weiters denkbaren Fall, dass erst im Anschluss an die wasserrechtliche Bewilligung – etwa durch Aufschlüsse, die im Zuge des Baues einer Anlage ermöglicht werden – überhaupt beurteilt werden kann, welche Schutzanordnungen sinnvoll und notwendig sind.

Insgesamt erscheint es demnach nicht sinnvoll, die Wasserrechtsbehörde zu etwas zwingen zu wollen, was sie ohnedies meist de facto und zulässigerweise veranlasst, was einer effizienten Vollziehung im Einzelfall jedoch entgegenstehen kann.

Umgekehrt könnte man aus der vorgeschlagenen Anordnung und den dazu gegebenen Erläuterungen die falsche – und zweifellos nicht gewünschte – Schlussfolgerung ziehen, dass Schutzanordnungen nach § 34 WRG nur gemeinsam mit der wasserrechtlichen Bewilligung angeordnet werden dürfen, nicht jedoch etwa dann, wenn dies zuerst – ungeachtet der anderen gesetzlichen Anordnung – nicht geschah, weil die Notwendigkeit für Schutzanordnungen zunächst irrtümlich oder zutreffend nicht gesehen wurde. Nicht umsonst wird ja § 34 Abs 1 letzter Satz WRG in der derzeit geltend Fassung so gesehen, dass Schutzanordnungen jederzeit (unabhängig von der Rechtskraft vorhandener Schutzanordnungen) geändert werden können, wenn nur der Schutz der Wasserversorgung dies gestattet oder erfordert.

§ 121 WRG – Vereinfachtes Überprüfungsverfahren

Zu § 121 WRG gelten – wegen derselben Formulierungen wie im vorgeschlagenen § 29 WRG – dieselben Anmerkungen wie dort (vgl Rz 0 ff). Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass „Wasseranlagen“ in der Praxis häufig nicht exakt so ausgeführt werden können, wie dies in einem iSd § 103 WRG ausreichend konkretisierten Projekt dargestellt ist. Aus guten Gründen sieht daher § 121 WRG idGF vor, dass geringfügige Änderungen im Zuge der Kollaudierung nachträglich genehmigt werden können, wenn die Abweichungen öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht

nachteilig sind oder wenn sie fremden Rechten nachteilig sind und dem der Betroffene zustimmt.

In den Fällen, in denen nach dem geplanten § 121 Abs 3 WRG die Kollaudierung entfällt, entfällt aber auch die Möglichkeit, geringfügige Abweichungen im Rahmen der Kollaudierung zu bewilligen. Wenn jedoch, was häufig der Fall ist, Abweichungen vorliegen, zwingt dies zu einem gesonderten Verfahren, in dem der Konsensinhaber die Änderung der Bewilligung anstrebt, was dem Ziel der WRG-Novelle 2006, nämlich die Verwaltungsvereinfachung, widerspricht. Der Konsensinhaber – oder besser noch der Konsenswerber – könnte dagegen damit vorsorgen, dass er seine Projektunterlagen möglichst unbestimmt gestaltet, um Spielraum für eine abweichende Gestaltung seines Projektes im Zuge der Ausführung zu haben, was ebenfalls als unerwünscht einzustufen ist.

Textgegenüberstellung

Der Übersicht dienlich und den – insoweit nach wie vor geltenden – legislativen Richtlinien 1979 des Bundeskanzleramtes (vgl Punkt IV. Z 91) entsprechend, wäre es empfehlenswert in der Textgegenüberstellung alle geplanten Änderungen zu berücksichtigen und diejenigen nicht zu vernachlässigen, die „keine besondere Bedeutung“ haben mögen.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag ersucht um Berücksichtigung obiger Anregungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

Wien, am 27. Februar 2006

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Gerhard Benn-Ibler
Präsident